



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 7/3  
A I 34  
Da/Du

Berlin, 20.06.2007  
10179 Berlin  
Littenstraße 9

Anlage zur BRAK-Nr. 338/2007

### **Protokoll**

über die

#### **7. Sitzung der 3. Satzungsversammlung**

am

**11. Juni 2007**

in Berlin

**Radisson SAS Hotel**

**Vorsitz:** RAuN Dr. Dombek, Präsident der BRAK, Berlin  
**Schriftführer:** RA Böhnlein, Bamberg

**Beginn:** 09:00 Uhr  
**Ende:** 17:00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

## Tagesordnung

- I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung .....3
  
- II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung .....6
  1. Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems (und des Fachgesprächs) .....6
  2. Einführung eines Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht .....14
  3. Ergänzung des § 5 BORA .....25
  4. Verschiedenes .....32

I.

**Formalien**

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung  
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)  
Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung**

**Dr. Dombek:** Er begrüße alle anwesenden Mitglieder ganz herzlich zur letzten Sitzung der 3. Satzungsversammlung. Im Vorfeld dieser Sitzung sei er gefragt worden, ob es nach der letzten Sitzung überhaupt noch einer weiteren Zusammenkunft bedürfte. Schließlich stünden die frisch gewählten Mitglieder der 4. Satzungsversammlung bereits in den Startlöchern. Im aktuellen Heft des Anwaltsblatts sei die Ansicht vertreten worden, dass sich eine heutige Beschlussfassung der Satzungsversammlung „schon aus Gründen der politischen Ethik“ verbiete. Eine entsprechende Bindung der neu gewählten Satzungsversammlung widerspreche „gutem parlamentarischem Brauch“. Diese Ansicht teile er nicht. Mit TOP 1 sehe die Tagesordnung ein umfangreiches, vom Ausschuss 1 erarbeitetes Konzept zur Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems vor. Es sei die Satzungsversammlung selbst gewesen, die in ihrer letzten Sitzung den Ausschuss 1 überwältigender Mehrheit gebeten habe, ein Konzept zu erarbeiten, das eine Qualitätsprüfung durch die Anwaltschaft ermöglicht. Der nun vorgelegte Entwurf sei in langwieriger und mühseliger Arbeit erarbeitet worden. Er sehe daher keinen Grund dafür, warum sich die 3. Satzungsversammlung innerhalb der noch laufenden Legislaturperiode nicht mit diesem Konzept befassen sollte. Soweit die Ansicht vertreten werde, dass die Anwaltschaft noch nicht hinreichend einbezogen worden sei, könne dieser Mangel mit der heutigen Sitzung geheilt werden. Ob zum Konzept auch Beschlüsse gefasst werden, sei eine ganz andere Frage, die allein durch die autonome Entscheidung der heute anwesenden Mitglieder beantwortet werde.

Wie in jeder Sitzung habe er zuerst die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 22.02.2007 (SV-Mat. 01/2007) sei zur 7. Sitzung der 3. Satzungsversammlung geladen worden. Die von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien zusammen mit der Tagesordnung am 08.05.2007 (SV-Mat. 02/2006) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 137 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 83 Mitglieder, nämlich um 9.05 Uhr 85 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 6. Sitzung der 3. Satzungsversammlung sei den Mitgliedern der Satzungsversammlung am 24.05.2006 (SV-Mat. 11/2006) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolge, gehe er davon aus, dass dieses Protokoll genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er die Mitglieder wie stets, folgende – inzwischen altbewährte – Regel einzuhalten. Soweit Anträge gestellt würden, seien diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Wie auch bei den vorhergehenden Sitzungen werde er mündliche Anträge nicht berücksichtigen.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung kommt nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 137 Mitgliedern somit 69 Stimmen.

Bevor er in die Tagesordnung einsteige, habe er die traurige Pflicht, den Mitgliedern mitzuteilen, dass nur wenige Tage nach der letzten Zusammenkunft, am 20.04.2006, Herr Kollege RA und Fachanwalt für Strafrecht Martin Amelung aus München nach schwerer Krankheit verstorben sei. RA Amelung sei seit der Gründung im Jahre 1984 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV gewesen und habe über 22 Jahre dem geschäftsführenden Ausschuss angehört. Als Mitglied der 3. Satzungsversammlung habe er sich im Ausschuss 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar) engagiert.

Den Nachfolger des Kollegen Amelung, RA Hans-Gerhard Beck aus München, könne er aufgrund seiner heutigen entschuldigenden Verhinderung leider nicht begrüßen.

Am 11.07.2006 sei der Kollege Dr. Leo Elsbernd aus Münster verstorben. Nur wenige Tage nach unserer letzten Sitzung habe Dr. Elsbernd noch seinen 80. Geburtstag gefeiert. Der Kollege Elsbernd sei bis zu seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand Vizepräsident der RAK Hamm gewesen. Er sei Träger des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland gewesen. Der Satzungsversammlung habe er von der ersten Stunde an angehört und sei Mitglied des Ausschusses 4 (Berufs- und Grundpflichten) gewesen.

Als Nachfolger für den Kollegen Dr. Elsbernd dürfe er RAuN Peter Bohnenkamp aus Borken begrüßen, der auch bereits in die 4. Satzungsversammlung gewählt worden sei.

Am 07.08.2006 sei RA und Fachanwalt für Strafrecht Paul Eisermann aus Berlin verstorben. Er sei Mitglied der 3. Satzungsversammlung gewesen.

Nachfolger des Kollegen Eisermann sei RA Dr. Andreas Otto aus Berlin.

*Dr. Dombek bittet die Anwesenden, sich zum Andenken an die Kollegen Dr. Elsbernd, Amelung und Eisermann zu erheben.*

Bereits in der letzten Sitzung habe er den Mitgliedern mitgeteilt, dass RA Prof. Dr. Quaas aus Stuttgart zum Beisitzer am Anwaltssenat beim BGH gewählt worden sei. Prof. Dr. Quaas habe sein Amt inzwischen angetreten und bringe seine berufrechtliche Erfahrung nun dort ein.

Als Nachfolger des Kollegen Prof. Dr. Quaas begrüße er Herrn RA Dr. Henner Hörl aus Stuttgart ganz herzlich.

Als ein besonderes Ereignis könne man den Kanzleiwechsel der Kollegin Dr. Offermann-Burckart bezeichnen. Da es die Kölnerin nach Düsseldorf zog, habe sie aus der Satzungsversammlung ausscheiden müssen. Nicht als gerechte Strafe, wie die Kölner glauben mögen, sondern weil es das Gesetz so vorsehe. Wie er erfahren habe, werde Frau Dr. Offermann-Burckart aber in der 4. Satzungsversammlung als Düsseldorferin wieder Mitglied der Satzungsversammlung sein.

Nachfolger von Frau Dr. Offermann-Burckart in der verbleibenden 3. Legislaturperiode sei Herr Kollege Dr. Maier-Reimer aus Köln, den er herzlich begrüße.

Ebenfalls wegen eines Kanzleiwechsels nach Mainz sei Frau Kollegin Käller-Leben aus Wiesbaden aus der Satzungsversammlung ausgeschieden.

Herzlich begrüße er RAuN Dr. Sollmann aus Hüttenberg als Nachfolger für Kollegin Käller-Leben.

## II.

### Beschlussfassung über Anträge und Beratung

#### 1. Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems (und des Fachgesprächs)

**Dr. van Bühren:** Er bitte alle Mitglieder der Satzungsversammlung um den notwendigen Respekt, den Vorschlägen des Ausschusses 1 zuzuhören. Jedes Mitglied sollte sich heute ein eigenes Bild über das erarbeitete Konzept machen. Im Anwaltsblatt habe er lesen müssen, dass die Tätigkeit seines Ausschusses auf Langeweile zurückzuführen sei. Diesen Vorwurf weise er entschieden zurück. Mit 91:2:6 Stimmen habe das Plenum in seiner letzten Sitzung den Ausschuss 1 gebeten, ein konkretes Konzept zu erarbeiten, das eine Qualitätsprüfung durch die Anwaltschaft ermöglicht. Der Ausschuss habe sich hierfür die notwendige Zeit genommen und gründlich gearbeitet. Für die vorzügliche Vorarbeit wolle er insbesondere Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart danken.

Zunächst sei es ihm wichtig zu betonen, dass Begriffe wie „drittes Staatsexamen“ oder „Zentralabitur“ das Konzept des Ausschusses 1 nicht richtig umschrieben, sondern im Gegenteil eher in die Irre führten. Einziger großer Unterschied zum bestehenden System sei die Einführung einer bundeseinheitlichen Prüfung für alle angehenden Fachanwälte. Keinesfalls gehe es dem Ausschuss darum, die schriftlichen Prüfungen zu erschweren bzw. generell den Zugang zur Fachanwaltschaft mit höheren Hürden zu versehen.

Die Fachanwaltschaften seien eine Erfolgsgeschichte, da mit ihnen geprüfte Qualität nachgewiesen werden könne. Im Hinblick auf die theoretischen Kenntnisse einiger Fachanwaltsanwärter handele es sich jedoch um einen Etikettenschwindel. In der Praxis bestimmten private Anbieter darüber, wer letztlich Fachanwalt wird. Der Lehrgangsanbieter habe es allein in der Hand darüber zu entscheiden, ob eine Klausur bestanden worden sei. Die Rechtsanwaltskammern könnten diese Bewertungen auch nicht in den Fällen beanstanden, in denen diese berechnete Zweifel an der Qualität der Ergebnisse haben. Die einzige intellektuelle Leistung der Vorprüfungsausschüsse sei zu überprüfen, ob die eingereichten praktischen Fälle auch wirklich aus den jeweils angegebenen Gebieten stammen.

Mit seinem Vorschlag wolle der Ausschuss die Fachausschüsse der Kammern aufwerten. Dies entspreche auch der Ansicht der Teilnehmer des Erfahrungsaustauschs zur Fachanwaltsordnung aus dem Jahre 2006. Teil der so genannten Berliner Empfehlungen sei der Ratschlag an die Satzungsversammlung, den Kammervorständen eine Qualitätsprüfung im Sinne einer inhaltlichen Kontrolle der Voraussetzungen der Verleihung der Fachanwaltschaft zu ermöglichen und auf die hierfür erforderliche Gesetzesänderung hinzuwirken.

In der Praxis würden insbesondere folgende Mängel gesehen:

Den Rechtsanwaltskammern würden teilweise im Rahmen der Fachanwaltslehrgänge geschriebene Klausuren vorgelegt, die aufgrund konkreter Mängel nicht mit „bestanden“ hätten bewertet werden dürfen. Die Kammern hätten jedoch keine rechtliche Möglichkeit, selbst mangelhafte Klausuren zu beanstanden, da sich nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Kompetenz eines Fachausschusses ausschließlich auf eine Prüfung der von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise beschränke. Der Fachprüfungsausschuss sei insofern nicht mehr als eine reine Zählkommission, der ausschließlich darauf achten dürfe, ob tatsächlich drei mit „bestanden“ bewertete Klausuren vorliegen. Es liege auf der Hand, dass den privaten Anbietern von Fachanwaltslehrgängen nicht daran gelegen sei, allzu viele Kandidaten durchfallen zu lassen. Spreche sich herum, dass es bei einem bestimmten Anbieter schwieriger sei zu bestehen, würden Anwälte diesen Anbieter voraussichtlich meiden. Zudem habe man Erkenntnisse, dass die Themen von Klausuren häufig bereits im Vorfeld abgesprochen worden seien. Auch ein Fachgespräch könne bei diesem Dilemma nicht weiterhelfen.

Um den vorgenannten Problemen begegnen zu können, schlage der Ausschuss 1 eine Vereinheitlichung der Klausuren vor. Dem Ausschuss schwebte insofern keine zentralistische Mammutbehörde vor. Vorzugswürdig sei vielmehr eine Anbindung bei den ohnehin mit dem Thema befassten Fachprüfungsausschüssen. Frau Dr. Offermann-Burckart und er hätten bereits wiederholt mit MR Dr. Franz aus dem BMJ über diese Änderung gesprochen. Dieser vertrete die Ansicht, dass das Konzept des Ausschusses eine Änderung des § 43c FAO erforderlich macht. Dr. Franz habe zu erkennen gegeben, dass er die vorgeschlagene Änderung unterstütze. Soweit im Vorfeld teilweise kritisiert worden sei, dass das neue System mit zu großen Kosten verbunden sei, wolle er erläutern, dass die Kosten von ca. 500 Euro pro Antrag von den Antragstellern zu tragen seien. Gleichzeitig würden die Fachanwaltslehrgänge preiswerter werden, da die Veranstalter nun keine Klausuren mehr durchführen müssten.

Ein Problem vieler junger Fachanwaltsanwärter seien die Falllisten. Den jungen Kollegen falle es immer schwerer, die erforderliche Anzahl von Fällen nachzuweisen. Aus diesem Grund schlage der Ausschuss vor, dass Anwälte zukünftig bis zu 10 % der geforderten Fälle durch ein Fachgespräch ersetzen können, sofern die Erfüllung der Mindestquoten gewährleistet sei.

Abschließend wolle er noch kurz auf das jüngst vom DAV vorgeschlagene Fachanwaltsmodell eingehen. Der Ausschuss habe sich auch hiermit ausführlich befasst und vertrete fast einstimmig der Ansicht, dass es nicht richtig sein könne, dass ein Fachanwaltsanwärter auf die Dauer von einem Jahr in die Lehre eines anderen Anwalts gehen soll. Bei einem derartigen Modell seien die in größeren Kanzleien tätigen Kollegen bevorzugt. Zudem müsse bedacht werden, dass etablierte Fachanwälte kaum erpicht sein werden, ihre nachrückende Konkurrenz auszubilden. Schließlich bestehe zudem die große Gefahr des Protektionismus. Sinnvoller sei es, den entgegenge-

setzten Weg der Freiheit zu beschreiten. Der Ausschuss 1 schlage daher vor, dass die vorbereitenden Fachlehrgänge zukünftig nur noch fakultativ sind. Das DAV-Modell sehe hingegen eine vom Ausschuss abgelehnte obligatorische mündliche Prüfung mit Aktenvortrag vor.

Er bitte nun die Mitglieder, sich heute zumindest für die vorgeschlagene Änderung des § 43c BRAO auszusprechen. Die konkreten weiteren Einzelheiten des erarbeiteten Konzepts könnten dann von der 4. Satzungsversammlung beschlossen werden.

**Dr. Dombek:** Er schlage vor, zunächst die grundsätzliche Frage zu diskutieren, ob das Plenum eine Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO im Sinne des Vorschlages des Ausschusses 1 befürworte.

**Dr. Kleine-Cosack:** Das bestehende Fachanwaltskonzept habe sich bewährt. Wenn man eine einschneidende Änderung vornehmen wolle, müsse man hierfür sehr gute Gründe vorbringen können. Allein entscheidend könne doch nur sein, dass ein Fachanwalt in der Praxis auch tatsächlich die von ihm erwartete Kompetenz aufweise. Sehr viel notwendiger als die Vereinheitlichung der Klausuren wäre seines Erachtens eine Änderung, die Fachanwaltsanwärter verpflichtet, eine noch langjährigere praktische Erfahrung vorzuweisen. Von vereinheitlichten Klausuren erwarte er jedenfalls keine spürbaren Qualitätssteigerungen.

**Dr. van Bühren:** Es gehe dem Ausschuss 1 nicht darum, einen großen Wurf vorzulegen. Einzig und allein solle ein die einheitliche Qualität der Fachanwälte gefährdender Nachteil der Fachanwaltsordnung beseitigt werden.

**RA Kilger:** Zunächst habe er festgestellt, dass sich der Ausschuss mit seinem Konzept viel Arbeit gemacht habe. Hierfür gebühre ihm großer Dank. Soweit in der Berichterstattung im Anwaltsblatt die Begriffe „drittes Staatsexamen“ und „Zentralabitur“ benutzt worden seien, sei dies sicherlich nicht abschätzig gemeint gewesen. Im Hinblick auf das DAV-Modell einer Ausbildung bei einem Fachanwalt wolle er klarstellen, dass diese lediglich als Alternative zum bestehenden System gedacht sei.

Da das Konzept des Ausschusses 1 auch mittelbare Bezüge zum Thema „Fortbildung“ hat, habe sich auch der Ausschuss 6 im Vorfeld dieser Sitzung mit den Vorschlägen des Ausschusses 1 befasst. Der Ausschuss 6 sei einhellig zu einer skeptischen Haltung gekommen. Wenn man einen grundlegenden Eingriff in die FAO vornehmen wolle, müsste dieser an einer viel zentraleren Stelle vorgenommen werden. So sei es viel zwingender, die Frage zu stellen, ob es nicht wichtiger sei, Änderungen bei der Frage des Erhalts der erforderlichen Fachkenntnisse vorzunehmen. Sofern berichtet worden sei, dass Rechtsanwälte im Einzelfall Klausuren vorgelegt hätten, die mit „nicht bestanden“ hätten bewertet müssen, seien dies lediglich Einzelbeobachtungen. Warum wolle man dann das gesamte System für alle ändern? Die Etablierung einer bundeseinheitlichen Prüfung stelle einen tiefen fachlichen Eingriff dar, da lediglich fünf Personen bundesweit über die erforderliche Qualität theoretischer Kenntnisse zu entscheiden hätten. Zudem werde ein großer Organisations-



aufwand notwendig. Auch hinsichtlich der vorgetragenen Kosten bezweifle er, dass es zu einer kostenneutralen Lösung komme.

Schließlich sei er der festen Überzeugung, dass sich die bestehenden Fachanwaltslehrgänge bewährt haben. Sie ermöglichten die Diskussion und den Austausch mit Dozenten und Kollegen. Dies komme dem anwaltlichen Naturell auch sehr viel näher als das bloße Schreiben von Klausuren. Zudem habe er Bedenken, ob es überhaupt gelingen könnte, genügend geeignete Personen für die Korrektur der Klausuren zu finden.

Der Ausschuss 6 empfiehlt daher, heute noch keine Empfehlungen an den Gesetzgeber zur Änderung des § 43c Abs. 2 im Sinne des Vorschlags des Ausschusses 1 abzugeben. Das Thema müsse vorher noch viel intensiver vom Plenum diskutiert werden.

**Dr. van Bühren:** Ihm sei wichtig klarzustellen, dass die erwähnten Mängel des bestehenden Klausurensystems keineswegs ausschließlich das Ergebnis einiger weniger Einzelbeobachtungen seien. Zudem müsse er erneut darauf hinweisen, dass es das Plenum selbst gewesen sei, das den Ausschuss gebeten habe, ein Konzept zu erarbeiten, das eine Qualitätsprüfung durch die Anwaltschaft ermöglicht. Eine bloße Erhöhung von Fortbildungsstunden im Rahmen des § 15 FAO sei gerade nicht gewollt gewesen. Bisher habe er noch keinen Vorschlag gehört, wie eine Lösung alternativ ausgestaltet werden könnte.

**Dr. Joachim:** Als Vorsitzender eines Fachausschusses sei er der Auffassung, dass der Vorschlag in die richtige Richtung ziele. Auch ihm sei wiederholt zugetragen worden, dass Inhalte von Klausuren in den Kursen vorbesprochen würden. Eine echte Qualitätsüberprüfung sei sinnvoll. Es sei auch konsequent, wenn die Klausurkorrekturen zukünftig von Fachleuten aus den jeweiligen Ausschüssen vorgenommen würden.

**RA Schons:** Er bezweifle, ob die Qualität der angebotenen Klausuren wirklich so schlecht sei, dass ein Paradigmenwechsel notwendig wird. Der ganz überwiegende Teil der Fachanwaltslehrgänge werde von allseits anerkannten Anbietern – insbesondere dem DAI und der DAA – angeboten. Er habe nicht das Gefühl, dass diese nicht mit kritischem Auge bewerten. Insofern könne die Prämisse, die von einem nicht unbedeutendem Qualitätsdefizit ausgehe, im Prinzip nicht stimmen. Zudem dürfe man die mit dem Konzept zusammenhängenden Auswirkungen auf die Rechtsanwaltskammern keinesfalls unterschätzen.

**RA Scharmer:** Der bestehende § 43c BRAO stelle in der Praxis ein Problem dar. In seinem Beschluss vom 16.04.2007 habe der BGH erneut klargestellt, dass sich die Kompetenz eines Fachausschusses allein auf eine Prüfung der von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise beschränkt. Nicht überprüft werden könne die Qualität der einzelnen Nachweise. Auch das Fachgespräch helfe insofern nicht weiter, da auch dessen Inhalt deutlich reduziert sei. Nicht mehr möglich seien Lückenfüllungsgespräche. Gelingen es einem Kollegen beispielsweise partout nicht, die geforderten

fünf Fälle aus dem kollektiven Arbeitsrecht nachzuweisen, dürfe die Rechtsanwaltskammer zur Kompensation kein Fachgespräch anordnen. Das grundsätzliche strukturelle Problem des § 43c BRAO sei somit der eigentliche Anlass für das vorgeschlagene Konzept gewesen. Um eine notwendige Qualitätsüberprüfung gewährleisten zu können, sei man bereits mit einer Änderung des § 43c BRAO – unabhängig von der Kritik an einzelnen Punkten des Konzepts – auf einem guten Weg. Auch wenn in dieser Legislaturperiode nicht mehr mit einer großen BRAO-Änderung zu rechnen sei, könne der Gesetzgeber eine Änderung des § 43c BRAO sehr leicht der bis zum 30.06.2008 zu beschließenden Änderung der Vorschrift zu den Erfolgshonoraren anhängen.

Dem Ausschuss 1 gehe es mit seinem Vorschlag zudem vorrangig um eine Gleichbehandlung. Die Klausuren der verschiedenen Anbieter seien sehr unterschiedlich. Zudem müsse man den Anbieter der Kurse vor vermeintlichen Interessenkonflikten schützen. Wer Kurse abhält, sollte die Kursteilnehmer nicht überprüfen. Dieses Prinzip habe sich beispielsweise im Staatsexamen bewährt. Nicht schlüssig sei der Vorwurf, dass dann zukünftig fünf Personen über das Schicksal eines Anwalts entscheiden. Die Entscheidungen über diese Personen seien demokratisch. Der erforderliche Sachverstand werde gewährleistet. Ihm persönlich seien fünf namentlich bekannte Ersteller von Klausuren lieber als irgendwelche anonymen Personen. Der Korrekturaufwand werde angemessen dezentralisiert.

**Dr. Krenzler:** Auch er könne aus eigener Erfahrung darüber berichten, dass den Fachprüfungsausschüssen teilweise Klausuren als „bestanden“ vorgelegt würden, die man einfach nicht akzeptieren dürfte. Da die Rechtsanwaltskammern derartige Defizite auch nicht mit Hilfe eines Fachgespräches ausräumen dürfen, gebe es für ihn keine Alternative zur vorgeschlagenen Änderung des § 43c BRAO.

**Dr. Lühn:** Es bestehe die Gefahr, dass man bei einer zu einseitigen Konzentration auf die theoretischen Erfordernisse die fast wichtigeren praktischen Erfahrungen aus den Augen verliere. Seines Erachtens sei es viel dringlicher, die Anzahl der jährlichen Fortbildungsstunden zu erhöhen bzw. sich Gedanken darüber zu machen, ob es sinnvoll sei, sehr hohe Hürden beim Zugang zur Fachanwaltschaft zu errichten, später dann aber nicht mehr zu überprüfen, ob der betreffende Kollege überhaupt noch in angemessenem Umfang auf dem angegebenen Gebiet tätig bleibt.

**RA Reinhard:** In jedem Fall müsste es den Rechtsanwaltskammer möglich sein, defizitäre Klausuren zurückweisen zu dürfen.

**RA Greilich:** Beherrschendes Thema der 3. Satzungsversammlung sei die Erweiterung der Fachanwaltschaften gewesen. Alle seien sich darin einig gewesen, dass die Einführung einer Fachanwaltschaft zu einer Qualitätssteigerung und -sicherung führt. Dies könne aber nur dann gelten, wenn auch eine echte Überprüfung der Qualität möglich sei. Daher sollte dem Gesetzgeber eine Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO vorgeschlagen werden. Wenn dieser uns dann sein positives Signal gegeben habe, könne sich die 4. Satzungsversammlung an die nähere Ausgestaltung machen.

**RA Kilger:** Erneut wolle er davor warnen, dass die wenigen Erfahrungen einzelner Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ungeprüft verallgemeinert werden. Zwar sei er vom Grundsatz der Meinung, dass eine inhaltliche Prüfungskompetenz bei den Rechtsanwaltskammern liegen sollte. Gleichwohl spreche er sich gegen eine Änderung des bisherigen Systems aus, wenn nicht auch die praktischen Erfahrungen überprüft werden können und solange noch nicht abschließend geklärt sei, ob nicht doch die Anzahl der Fortbildungsstunden erhöht werden. Keinesfalls dürfe der Eindruck vermittelt werden, dass der Satzungsversammlung der Zugang zur Fachanwaltschaft wichtiger sei als der Erhalt der erworbenen Fachkenntnisse.

**Dr. Finzel:** Er schlage vor, dass die Satzungsversammlung eine Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO dahingehend anrege, dass die Rechtsanwaltskammern bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung eine inhaltliche Prüfungskompetenz zum Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen haben. Das Nähere könnte durch die Satzung geregelt werden.

**Dr. Offermann-Burckart:** Es sei schon ungewöhnlich, dass in einem System der Selbstverwaltung das einzige kleine bisschen an Überprüfung außerhalb der Anwaltschaft statfinde. Bedenken habe sie, ob es wirklich ausreichend sei, heute nur einen sehr allgemeinen Grundsatzbeschluss zu treffen. Mit Dr. Franz aus dem BMJ habe sie über dieses Thema mehrfach diskutiert. Er erachte die Änderungen des Ausschusses als sinnvoll. Gleichzeitig habe er jedoch angedeutet, dass er Schwierigkeiten damit habe, durch die Einführung einer Prüfungskompetenz einen Persilschein zu erteilen, ohne zu wissen, in welche Richtung diese Kompetenz gehen soll. Er sei insofern vorrangig von der Sorge getragen, dass der Zugang für Fachanwälte schwieriger werden könnte.

**RA Kilger:** Bisher nicht berücksichtigt worden sei, dass es bisher keine Handhabe gebe, Fachanwälten die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, wenn diese nur noch stumpf ihre Fortbildungskurse absitzen, ohne in nennenswertem Umfang auf ihrem Gebiet tätig zu bleiben.

**RA Reinhard:** Er habe starke Bedenken, ob es wirklich sinnvoll sei, dass Rechtsanwaltskammern die praktischen Erfahrungen eines Rechtsanwalts künftig auch nach einer Verleihung überprüfen.

**RA Scharmer:** Bisher sehe § 43b Abs. 4 Satz 2 BRAO eine Widerrufsmöglichkeit lediglich bei unterbliebener Fortbildung vor. Gemäß § 59b Abs. 2 b) BRAO habe die Satzungsversammlung prinzipiell jedoch die Kompetenz, weitere Gründe für einen Widerruf der Erlaubnis zu regeln. Über andere als den in § 43b Abs. 4 Satz 2 BRAO geregelten Grund habe das Plenum bisher allerdings noch nicht diskutiert. Eine Regelungsbedürftigkeit sehe er nicht.

**RA Schons:** Auch er denke, dass es nicht sinnvoll sei, ad hoc und ohne weitere Vorbereitung über eine Erweiterung des § 43c Abs. 4 BRAO zu diskutieren. Dieses Thema sollte in der heutigen Diskussion ausgeklammert werden.

**Dr. Krenzler:** Nicht einverstanden könne er sich damit erklären, dass das Konzept des Ausschusses 1 den Wegfall der verpflichtenden Fachanwaltskurse vorsehe. Die Präsenz in diesen Kursen sei seiner Ansicht nach äußerst wichtig. Das gemeinsame Aufarbeiten des Materials und die Diskussion mit den Dozenten und Kollegen sollten nicht leichtfertig aufgegeben werden. Alternativ zu dem Konzept des Ausschusses 1 könnte überlegt werden, den Rechtsanwaltskammern eine Prüfungskompetenz hinsichtlich der Klausuren der Anbieter einzuräumen. Dann bräuchte man nicht zwingend den gesamten Paradigmenwechsel.

**RA Staehle:** Auch er sei der Ansicht, dass eine Überprüfungsmöglichkeit der eingereichten Klausuren ausreiche. Anderenfalls würden die Rechtsanwaltskammern personell und auch im Hinblick auf die Kosten überfordert werden. Den vom Ausschuss vorgeschlagenen Weg sollte man wirklich nur dann beschreiten, wenn man keinen anderen Ausweg wüsste. Schließlich glaube er, dass es sehr schwierig werden könnte, geeignete Personen für die Klausurenkorrektur zu finden.

**Dr. Brieske:** Durch die Einführung bundeseinheitlicher Klausuren dürfe den Kollegen der Zugang zur Fachanwaltschaft auf keinen Fall erschwert werden.

**Dr. Offermann-Burckart:** Dem Ausschuss 1 gehe es ausschließlich um eine Gleichbehandlung und keinesfalls um eine Erschwernis beim Zugang. Im Gegenteil mache man es den Kollegen mit den alternativen Ersetzungsmöglichkeiten im Rahmen des § 7 FAO in Zukunft leichter.

**RA Schäfer:** Das Modell des Ausschusses 1 schaffe auch Freiheiten, weil Fachanwaltslehrgänge nicht mehr obligatorisch wären. Jedem bleibe es selbst überlassen, auf welche Art und Weise er seine theoretischen Kenntnisse erwirbt. Da die Mitglieder der Vorprüfungsausschüsse mit ihrer Bewertung ausschließlich entscheiden müssten, ob eine Leistung bestanden oder nicht bestanden sei, würden diese seines Erachtens auch nicht in unzumutbarer Weise belastet.

**JR Geizleicher:** Der obligatorische Fachlehrgang habe sich bewährt, so dass dieser nicht ohne Not aufgegeben werden sollte. Er warne davor, Rechtsanwaltskammern in Zukunft zu ermöglichen, auch die praktische Arbeit von gestandenen Fachanwälten zu überprüfen.

**RA Kääb:** Ein Fehler im System sei die Tatsache, dass sich viele Klausuren zu sehr an den jeweils vorgegebenen Fächerkanones orientierten, obwohl diese teilweise zu Unrecht von der Satzungsversammlung gekürzt worden seien. Um eine ausreichende Qualität der Klausuren ermöglichen zu können, müssten teilweise auch die Fächerkanones überarbeitet werden.

**RAin Müller:** Sie sehe in dem Konzept des Ausschusses 1 eine geeignete Diskussionsgrundlage für die grundsätzlich notwendige Änderung der FAO. Dies solle so auch dem BMJ mitgeteilt werden.

**Dr. Deckers:** Er spreche sich gegen einheitliche Klausuren aus und sei zudem der Ansicht, dass die Kurse erhalten bleiben müssen. Gerade die Verknüpfung aus Unterricht und Klausur sei sehr wichtig.

**RAin Fabricius-Brand:** Man dürfe Klausuren als Nachweis der Kompetenz nicht überbewerten.

**Dr. Scharf:** Auch er empfehle, an den obligatorischen Fachlehrgängen festzuhalten. Anderenfalls werde lediglich Wissen abgefragt. In den zur Zeit vorgeschriebenen 120 Stunden würden sehr viele hilfreiche Kenntnisse vermittelt.

**Dr. Brieske:** Er schlage vor, dem BMJ mitzuteilen, dass die Satzungsversammlung den Vorschlag des Ausschusses 1 als Arbeitsgrundlage zur Kenntnis gibt und mitteilt, dass diese Arbeitsgrundlage weiter zu entwickeln und zu diskutieren sei.

**RAin Müller:**

*Die Satzungsversammlung sieht das Konzept des Ausschusses 1 als geeignete Diskussionsgrundlage für die notwendige Änderung der Fachanwaltsordnung.*

*(mit großer Mehrheit abgelehnt)*

**Dr. Finzel:**

*Die Satzungsversammlung regt eine Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO dahingehend an, dass die Rechtsanwaltskammern bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung eine inhaltliche Prüfungskompetenz zum Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen haben. Das Nähere regelt die Satzung.*

*(angenommen; dafür: 88, dagegen: 5, Enthaltungen: 5)*

**RAin Heinicke:**

*Die Satzungsversammlung nimmt den Vorschlag des Ausschusses 1 als vorläufige Arbeitsgrundlage zur Kenntnis, die weiter zu entwickeln und zu diskutieren ist. Die Diskussion bleibt der 4. Satzungsversammlung überlassen.*

*(mit großer Mehrheit abgelehnt)*

**Dr. Brieske:**

*Die Satzungsversammlung nimmt den Vorschlag des Ausschusses 1 als Arbeitsgrundlage zur Kenntnis, die weiter zu entwickeln und zu diskutieren ist. Die Diskussion bleibt der 4. Satzungsversammlung überlassen.*

**(angenommen; dafür: 44, dagegen: 29, Enthaltungen: 5)**

## **2. Einführung eines Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht**

**RA Meyer-Schwickerath:** Er wolle der Satzungsversammlung heute das Konzept des Unterausschusses von Ausschuss 1 der Satzungsversammlung zur Fachanwaltschaft Bank- und Kapitalmarktrecht vorstellen.

Das Konzept zu § 14I FAO beinhalte folgenden Katalog:

zu Ziffer 1):

*Geschäftsverbindung zwischen Banken und Kunden, insbesondere*

- a) *Allgemeine Geschäftsbedingungen*
- b) *Bankvertragsrecht*
- c) *das Konto und dessen Sonderformen*

**Allgemeine Geschäftsbedingungen** dienen im Wirtschaftsbereich der vereinfachten Abwicklung von Massenverträgen. Die ursprünglich sämtliche Geschäftsbereiche zwischen Kunden und Bank enthaltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hätten nicht die notwendige Transparenz aufgewiesen, so dass die Geschäftsbedingungen zum 01.01.1993 überarbeitet und neugefasst worden seien.

Danach seien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung auf die Regelungen beschränkt worden, die den allgemeinen Rahmen für die Geschäftsverbindung zwischen Kunden und der Bank darstellten. Dies seien die Allgemeinen Geschäftsverbindungen „Banken“ und „Sparkassen“. Die in den bisherigen AGB enthaltenen Teile II (Handel in Wertpapieren, Devisen und Sorten) und Teil III (Verwahrungsgeschäft) seien nach grundlegender Überarbeitung neugefasst worden und trügen heute die Bezeichnung „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die in der Kreditwirtschaft einheitlich verwandt würden.

Der **Bankvertrag** werde nach überwiegender Auffassung als Rahmenvertrag verstanden. Die einzelnen Pflichten der Vertragsparteien würden durch den Einzelvertrag mit den Kunden konkretisiert.

Das **Konto** lege eine auf Dauer angelegte Geschäftsverbindung zahlenmäßig nieder und sei ein Handelsbuch im Sinne der §§ 238 ff. HGB, welches die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank buch- und rechnungsmäßig darstelle und daher die Rechtsposition der beteiligten Vertragspartner widerspiegele. Es handele sich um eine reine Vertragsbeziehung.

Bei den **Sonderformen** des Kontos unterscheide man unter anderem das Einzelkonto, das Oderkonto, das Undkonto, das Sparkonto, das Treuhand- und Anderkonto.

zu Ziffer 2):

*Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft*

Der Begriff **Kredit** werde betriebswirtschaftlich als eine zeitweilige Überlassung von Kaufkraft angesehen. Eine einheitliche Definition des Begriffes Kredit im Rechtssinne fehle, weil der Terminus Kredit in einer Vielzahl von Gesetzen Erwähnung finde.

Unter **Kreditvertragsrecht** werde das Zustandekommen, der Inhalt und die Beendigung des Kreditvertrages, der Einfluss des KWG auf das Kreditgeschäft, die unterschiedlichen Kreditformen und der Verbraucherkredit erfasst. Die Kreditsicherung habe das Ziel der Begrenzung der Risiken der Gläubiger. Hier seien Probleme zu diskutieren wie der Sicherungsvertrag, von Dritten bestellte Sicherheiten, Anfechtung von Sicherungsverträgen, Poolung und Verwertung von Sicherheiten, Formen der Sicherheitenstellung, nämlich dingliche Sicherheiten, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung, Bürgschaft, Kreditauftrag, Garantie und Schuldbeitritt, Pfandrechte.

Mit dem **Auslandsgeschäft** seien weitere Sonderformen der Kreditabsicherung erfasst wie die In- und Exportsicherung durch Bankgarantien, Dokumenten akkreditiv, Inkassogeschäft und Ausfuhrgarantien sowie Ausfuhrbürgschaften.

zu Ziffer 3):

*Zahlungsverkehr, insbesondere*

- a) *Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr*
- b) *EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking*
- c) *Kreditkartengeschäft*

Mit dieser Ziffer werde der gesamte unbare **Zahlungsverkehr** erfasst. Wegen der Vielfalt seiner Erscheinungsformen bedürfe er einer eigenständigen Regelung.

Der Zahlungsverkehr betreffe den Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr, die EC-Karte, das Electronic-/Internet-Banking sowie das Kreditkartengeschäft.

zu Ziffer 4):

*Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft*

Für den **Wertpapierhandel** von Bedeutung seien Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, insbesondere das Wertpapierhandelsgesetz, Finanztermingeschäfte, Grundzüge des Börsenrechtes sowie außerbörsliche Finanztermingeschäfte, den so genannten unregulierten Kapitalmarkt.

Das **Investmentgeschäft** sei in Deutschland Teil des allgemeinen Bankgeschäfts und werde von Spezialkreditinstituten den Kapitalanlagegesellschaften – auch als Investmentgesellschaften bezeichnet – ausgeübt.

Gegenstand des Emissionsgeschäfts sei die Mitwirkung der Banken bei Wertpapieremissionen ihrer Kunden zum Zwecke der Platzierung der ausgegebenen Wertpapiere einschließlich des Auslandsbezugs.

zu Ziffer 5):

*Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung*

**Vermögensverwaltung** sei die vertragliche Dienstleistung der Banken und bestehe in der Verwaltung für Vermögen, das dem Verwaltenden wirtschaftlich nicht als eigenes zustehe.

Die **Vermögensverwahrung** beziehe sich zum Beispiel auf Schrankfächer/Verwahrstücke und Tresore.

zu Ziffer 6):

*Factoring/Leasing*

Das **Factoring** habe sich ursprünglich aus den USA entwickelt und bedeute den Einsatz von Unternehmen (Factors) für den Absatz in bestimmten Märkten, welcher aus dem Ausland importiert werde. Der Verkauf erfolge im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Dies sei kombiniert worden mit Forderungsverwaltung und Delkrede-Übernahme.

Im Bankenbereich werde seit den 60er Jahren Factoring von Kreditinstituten und Factoring-Gesellschaften verstärkt durchgeführt.

Das Factoring sei eine besondere Form von Finanzierung-, Dienst- und Garantieleistungen. Es sei ein Instrument der Absatzfinanzierung, bei dem kurzfristige Forderungen an Abnehmer von Lieferung und Leistung in liquide Mittel umgewandelt würden. Es werde überwiegend von Finanzunternehmen betrieben.

**Leasing** existiere in verschiedenen Facetten, insbesondere Mobilien-, Gebäude-, Flugzeug- oder Schiffs-Leasing.



zu Ziffer 8):

*Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht*

Diese Ziffer betreffe das öffentliche Bankrecht, also das Recht der **Bankenaufsicht**, das **Bankenrecht** der europäischen Gemeinschaft und das **Kartellrecht**.

Das Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft bestehe insbesondere in Richtlinien, die in den einzelnen Ländern umzusetzen seien. So habe beispielsweise das Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 27.04.2004 Vorschriften über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in den §§ 4 - 9 WPHG (Wertpapierhandelsgesetz) neu gefasst. Die BaFin habe zusätzlich nach europäischen Vorgaben Überwachungs- und Untersuchungsbefugnisse erhalten.

Aktuell werde diskutiert die sogenannte MiFID – Markets in Financial-Instruments-Direktive – Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. Diese bedeute eine Neuordnung der Wohlverhaltensregeln; sie sei zum 01.11.2007 von den betroffenen Marktteilnehmern umzusetzen. Sie werde zu weiteren Anpassungen des Wertpapierhandelsgesetzes führen.

zu Ziffer 9):

*Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht*

Hierunter zu verstehen seien die steuerlichen Auswirkungen im Rahmen der Anlageberatung, bei Festdarlehen mit Lebensversicherungen, Besteuerung der Erträge aus ausländischen und EG-Investmentanteilen, von ausländischen und inländischen Investmentfonds, kurz alle steuerlichen Auswirkungen.

zu Ziffer 10):

*Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts*

Hier sei besonders zu erwähnen das Kapitalanleger-Musterverfahrens-Gesetz (KapMuG).

Als praktische Arbeit seien 60 Fälle vorzuweisen, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren.

Unter **rechtsförmlichen** Verfahren seien zu verstehen gerichtliche Verfahren, Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten (§ 49 f. BörsOFWB) oder das Ombudsmannverfahren, geregelt in der Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe.

Abschließend wolle er noch darauf hinzuweisen, dass in den letzten Tagen an den Ausschuss die Bitte herangetragen worden sei, eine Änderung an dem Titel der Fachanwaltschaft vorzunehmen und diesen lediglich Fachanwalt für Bankrecht zu nennen, da das Kapitalmarktrecht hauptsächlich Ordnungsrecht sei.

**Dr. Dombek:** Er frage sich, unter welche der genannten Ziffern z. B. die Fälle der Schrottimmobilien zu subsumieren seien. Die Anleger würden sowohl die Initiatoren als auch die Banken in die Haftung nehmen.

**Dr. Kleine-Cosack:** Er plädiere dafür, es bei dem vorgesehenen Titel Bank- und Kapitalmarktrecht zu belassen. Der Terminus Bankrecht sei zu eng. Es könne beim Verbraucher der Eindruck entstehen, dass die Fachanwaltschaft nur Fälle betreffe, in denen Banken vertreten würden. Die Fachanwaltschaft erfasse aber einen sehr viel weiteren Kreis, was auch durch den Titel demonstriert werden sollte.

**Prof. Hellwig:** Er stimme dem zu. Das Argument, dass das Kapitalmarktrecht Ordnungsrecht sei, trage seiner Meinung nach nicht, da es auch materielles Recht beinhalte. Soweit es sich bei dem Kapitalmarktrecht um Ordnungsrecht handele, seien auch dies wichtige Normen. Es werde in der Öffentlichkeit unverständlich erscheinen, wenn man die Fachanwaltschaft als Bankrecht betitele, tatsächlich aber auch das Kapitalmarktrecht hierdurch abgedeckt und bearbeitet würde.

**Dr. Scharf:** Zu der Fachanwaltschaft gehöre auf jeden Fall auch das Recht der Anlageberatung. Dieses sei von den Gerichten lange Zeit unterschiedlich entschieden worden, je nach dem, wer der Berater gewesen sei. Nenne man die Fachanwaltschaft nur Bankrecht, würde das Anlageberatungsrecht ausgeschlossen werden. Er rate daher dringend zu dem weiten Begriff.

**Dr. Finzel:** Er weise darauf hin, dass mit dem Vorschlag des Ausschusses wieder eine neue Terminologie eingeführt werde. § 5s Satz 2 FAO letzter Halbsatz müsse daher lauten „dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle“.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Fachanwaltschaft verweise er auf das Protokoll des Ausschusses vom 06.11.2006 über die Diskussion, ob die Fachanwaltschaft eingeführt werden sollte. Nr. 1 des Kriterienkatalogs sei mit sechs Enthaltungen angenommen worden. Die Nrn. 2 und 3 seien von dem Ausschuss abgelehnt worden. Mit Blick auf diese Beschlusslage des Ausschusses, der anscheinend selbst Bedenken gehabt habe, diese Fachanwaltschaft einzuführen, stelle er die Frage, ob es angebracht sei, diese zu beschließen. Er rege stattdessen an, über das Modell für Fachanwaltschaften von RA Scharmer zu diskutieren. Dies meine er auch vor dem Hintergrund, dass in dem Protokoll auch die Fachanwaltschaft Agrarrecht erwähnt sei. Hiermit würde man wieder einen kleinen Stab von Anwälten mit einem Fachanwaltstitel schmücken. Es bestehe die Gefahr, der nachwachsenden Generation den Markt zu verschließen, da diese nicht mehr auf die notwendige Anzahl der Fälle kämen. Er weise weiterhin darauf hin, dass manche Rechtsanwaltskammern, z. B. für den

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, nicht einmal genügend Fachanwälte zusammen bekommen hätten, um einen Fachausschuss zu gründen. Das System der Fachanwaltschaften müsse im Gesamtkomplex in der 4. Satzungsversammlung diskutiert werden.

**Dr. Kleine-Cosack:** Dies seien die gleichen Argumente wie bei den anderen Fachanwaltschaften. Er sei der Auffassung, dass das Bedarfskriterium sehr wohl gegeben sei. Das Kapitalmarktrecht betreffe den Verbraucher. Hierdurch sei ein großer Bedarf an Beratung gegeben.

**Dr. van Bühren:** Der Ausschuss habe seiner Meinung nach richtig gehandelt. Der Bedarf für die Fachanwaltschaft Bank- und Kapitalmarktrecht sei gegeben. Das System der Fachanwaltschaften habe sich bewährt. Auch die Fachanwaltschaft für Transport- und Speditionsrecht sei kein Unfall gewesen. Ebenso sei die Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht wichtig gewesen. Der closed-shop in diesen Bereichen sei aufgebrochen worden.

**Dr. Brieske:** Auch er sehe einen Bedarf für die vorgeschlagene Fachanwaltschaft. Als Gegenargument zu Dr. Finzels Bemerkung, dass die Kammern teilweise nicht genügend Mitglieder für die Fachprüfungsausschüsse fänden, wolle er anmerken, dass bei den Landgerichten Spezialkammern und bei den Oberlandesgerichten Spezialsenate zum Bank- und Kapitalmarktrecht eingerichtet worden seien. Die Anwaltschaft müsse entsprechend reagieren.

**Dr. Scharf:** Die gesetzliche Alterssicherung stehe auf wackeligen Füßen. Die Menschen kümmerten sich daher um die private Altersvorsorge. Hier spiele der Kapitalmarkt immer häufiger eine Rolle, so dass dieses Rechtsgebiet die Verbraucher beschäftigen werde.

**Dr. Horn:** § 1 FAO sei in dem Entwurf des Ausschusses nicht berücksichtigt. Dieser müsse bei Einführung der Fachanwaltschaft entsprechend geändert werden.

**Dr. Hirtz:** In dem Kriterienkatalog seien Haftungsfragen nicht genannt. Diese müssten jedoch eine Rolle spielen. Beispielsweise bei der Fachanwaltschaft Medizinrecht seien die Haftungsfragen aufgenommen worden. Wenn man den Kriterienkatalog böswillig lese, könne der Eindruck entstehen, dass die Fachanwaltschaft für Anwälte geschaffen worden seien, um die Banken beraten. Die meisten Anwälte würden jedoch die Kunden der Bank betreuen. Die Haftung müsse in einigen Punkten des Kataloges in den Mittelpunkt gerückt werden.

**RA Benckendorff:** Vorreiter für die Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht sei die entsprechende Arbeitsgruppe des DAV gewesen. Die Fälle der Schrottimobilien, die Dr. Dombek angesprochen habe, wären unter Ziffer 1a oder 1b des Katalogs zu fassen, Vermögensanlagen unter Ziffer 4 und 5. Unter den Katalog könne man sämtliche Fälle aus dem Bankrecht subsumieren. Der Katalog sei sehr ambi-

tioniert und breit. Die Rechtsabteilung einer Bank würde für jede einzelne Ziffer des Kataloges einen Juristen einstellen. Die Haftung ergebe sich aus der Natur der Sache. Sie müsse daher nicht explizit in sämtliche Ziffern eingearbeitet werden.

**Dr. Maier-Reimer:** Er unterstütze das Anliegen von Dr. Hirtz. Die Haftung des Emittenten müsse explizit geregelt werden.

**RA Scharmer:** Er weise darauf hin, dass, je deutlicher die Haftung in den Katalog aufgenommen werde, desto verstärkter die Rechtsmaterie in den Fachanwaltslehrgängen gelehrt werde.

**Dr. Scharf:** Ihm fehle in dem Katalog das Vertragsanbahnungsrecht. Als Stichworte seien hier die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zu nennen. Hier seien in der Tat die Fragen der Haftung explizit anzusprechen.

**RA Busse:** Er schlage vor, § 14I FAO um den Einleitungssatz zu ergänzen „einschließlich damit zusammenhängender Haftungsfragen“.

**RA Schäfer:** Er sei dafür, Ziffer 1 anders zu formulieren: Aufgenommen werden müssten das Recht der Vertragsbeziehungen zwischen Banken und Kunden, insbesondere das Banksvertragsrecht einschließlich zivilrechtlicher- und strafrechtlicher Haftung, das Recht der Geschäftsbeziehungen, und das Recht der Kontoführung und seiner Sonderformen sowie das Recht der Anlageberatung bzw. -vermittlung.

**RA Lindenau:** Haftungsfälle gebe es in all den im Katalog genannten Bereichen. Man müsse diese daher vor die Klammer ziehen. Er sei dagegen, die strafrechtliche Haftung mit aufzunehmen. Umfasst würde damit ein zu weites Gebiet. Es sei eine Täuschung des Publikums, wenn durch die Fachanwaltschaft Bank- und Kapitalmarktrecht dokumentiert würde, dass der Fachanwalt die strafrechtlichen Probleme, die mit diesen Gebieten in Verbindung stehen, komplett überblickt.

**RA Benckendorff:** Er plädiere dafür, den Katalog so zu übernehmen, wie ihn der Ausschuss vorgeschlagen habe. Mit weiteren Änderungen mache man die Struktur der Fachanwaltschaft kaputt. Wenn man Bedenken habe, die Fachanwaltschaft so wie vorgeschlagen zu beschließen, sollte man den Katalog lieber zur Überarbeitung an den Ausschuss zurückgeben.

**Dr. Brieske:** Die haftungsrechtlichen Fragen seien den Teilgebieten wie zum Beispiel vertragliche Beziehungen immanent.

**RA Busse:** Es gehe um die plakative Wirkung. Haftungsfragen seien in allen Teilbereichen des Katalogs relevant. Er plädiere daher dafür, die Haftungsfragen vor die Klammer zu ziehen.

**RAuN Bohnenkamp:** Es erscheine ihm, als gebe es umfangreiche Überschneidungen zu anderen Fachanwaltschaften, so dass deshalb Unsicherheiten entstünden. Das Plenum sei nicht das richtige Gremium, um an den Formulierungen zu arbeiten. Dies müsse dem Ausschuss überlassen werden. Er sei dafür, dass der Ausschuss den Katalog überarbeite und der nächsten Satzungsversammlung diesen zusammen mit einem Gesamtkonzept für die Frage weiterer Fachanwaltschaften vorstelle.

**Dr. Hirtz:** Er stelle den Antrag, eine neue Nr. 6 in den Katalog aufzunehmen, mit dem Titel „Anlageberatung/Anlagevermittlung“. Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 würden dadurch eine Nummer weiter rücken. Außerdem müsse eine neue Nr. 10 eingefügt werden mit dem Titel „zivilrechtliche Haftung in den vorgenannten Bereichen“. Die bisherigen Nrn. 9 und 10 würden dadurch eine Nummer weiter rücken. Das System der Fachanwaltschaft würde damit nicht beschädigt. Vielmehr würde der Katalog helfen, die jeweiligen Rechtsgebiete aufzufinden.

**Dr. Kleine-Cosack:** Überschneidungen gebe es bei allen Fachanwaltschaften. Dies rechtfertige es jedoch nicht, den Katalog an den Ausschuss zur Überarbeitung zurückzugeben. Nach seiner Erfahrung habe der Katalog in der Praxis kaum Relevanz und sei nur für die Lehrgänge von größerer Bedeutung. Die Fortbildung werde nicht nach dem Katalog der FAO angeboten. Seiner Erfahrung nach werde man als Fachanwalt ein Spezialist im Spezialgebiet.

**RA Kilger:** Zunächst müsse man beschließen, ob man die Fachanwaltschaft Bank- und Kapitalmarktrecht überhaupt wolle. Dann könne man über die Einzelheiten diskutieren. Er sei dafür, die Fachanwaltschaft zu beschließen.

**Dr. Maier-Reimer:** Ihm fehle in dem Katalog der Hinweis auf die Information des Kapitalmarktes in Nr. 4. Unter anderem wegen der Umsetzung der Transparenzrichtlinie bestehe hierfür ein Bedarf.

**RAin Heinicke:** Wenn die haftungsrechtlichen Fragen in den Katalog aufgenommen würden, müssten diese auf jeden Fall vor die Klammer gezogen werden. Vergessen dürfe man dann nicht die erforderlichen Folgeänderungen.

**Dr. Dombek:** Nach den vorangegangenen Diskussionen halte er es für nützlich, zunächst über die Frage abzustimmen, ob man in der heutigen Sitzung überhaupt über die Fachanwaltschaft abstimmen sollte.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

***Über die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft zum Bank- und Kapitalmarktrecht soll abgestimmt werden.***

***(mit großer Mehrheit angenommen; dagegen: 13, Enthaltungen: 4)***

**Es wird folgender § 14I FAO eingefügt:**

**§ 14I Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht**

**Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

- 1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
  - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen
  - b) Bankvertragsrecht
  - c) das Konto und dessen Sonderformen**
- 2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft**
- 3. Zahlungsverkehr, insbesondere
  - a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr
  - b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking
  - c) Kreditkartengeschäft**
- 4. Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft**
- 5. Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung**
- 6. Factoring/Leasing**
- 7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte**
- 8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht**
- 9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht**
- 10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts**

**(angenommen; dafür: 68, dagegen: 15, Enthaltungen; 8)**

*In § 5 FAO wird folgender Buchstabe s) eingefügt:*

*Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die in § 14I Nr. 1 bis 9 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus 3 Bereichen der Nummern 1 bis 9 mindestens je 5 Fälle.*

*(abgelehnt; dafür: 3)*

***In § 5 FAO wird folgender Buchstabe s) eingefügt:***

***Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die in § 14I Nr. 1 bis 9 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus 3 Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle. (RA Finzel)***

***(angenommen; dafür: 80, dagegen: 0, Enthaltungen: 8)***

***§ 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:***

***„... das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht sowie das Bank- und Kapitalmarktrecht verliehen werden.“  
(Dr. Horn)***

***(angenommen; dafür: 83, dagegen: 5, Enthaltungen: 5)***

***Dr. Dombek:*** Auch § 6b Abs. 2 FAO müsse redaktionell entsprechend angepasst werden.

***Dr. Dombek*** stellt nunmehr folgende Anträge gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

***§ 1 Satz 2 FAO wird wie folgt geändert:***

***..., das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht sowie das Bank- und Kapitalmarktrecht verliehen werden.***

**Nach § 5 r) FAO wird folgender § 5 s) FAO eingefügt:**

- s) **Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf die in § 14l Nr. 1 bis 9 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus 3 Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.**

**§ 6 Abs. 2 b) FAO wird wie folgt geändert:**

- b) **dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14l betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,**

**Nach § 14k FAO wird folgender § 14l FAO eingefügt:**

**§ 14l Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht**

**Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

1. **Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere**
  - a) **Allgemeine Geschäftsbedingungen,**
  - b) **Bankvertragsrecht,**
  - c) **das Konto und dessen Sonderformen,**
2. **Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,**
3. **Zahlungsverkehr, insbesondere**
  - a) **Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,**
  - b) **EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,**
  - c) **Kreditkartengeschäft,**
4. **Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,**
5. **Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,**
6. **Factoring/Leasing,**
7. **Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,**



8. **Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,**
  9. **Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,**
  10. **Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.**
- (angenommen; dafür: 79, dagegen: 10, Enthaltungen: 7)**

**Dr. Dombek** stellt fest, dass die Änderungen der §§ 1, 5, 6 und 14 FAO mit satzungändernder Mehrheit angenommen worden sind.

**Dr. Scharf:** Er wolle noch einmal auf die Fachanwaltschaft Agrarrecht zurückkommen, nachdem einige Kollegen argumentiert hätten, dass es dieser Fachanwaltschaft nicht bedürfe. Das Agrarrecht umfasse sehr viel mehr, als man dies auf den ersten Blick denke. Das Agrarrecht habe bereits jetzt eine große Lobby. Außerdem gebe es spezielle Ministerien und auch die Gerichte beschäftigten sich mehr und mehr mit den Fragen des Agrar- und Ernährungsrechts. Er plädiere daher dafür, diese Fachanwaltschaft sehr bald einzuführen. Er spreche hierbei im Namen aller Vertreter aus dem Kammerbezirk Celle.

**Dr. Kleine-Cosack:** Der Fachanwalt für Agrarrecht sei so, wie er momentan konzipiert sei, eine Totgeburt. Wenn man den Begriff jedoch nicht mehr so eng auslege, sondern das Ernährungs- und Lebensmittelrecht mit einbeziehe, so wie die Fördermittelberatung, stimme er Dr. Scharf zu, dass hierfür ein Bedarf bestehe. Man müsse Bezeichnungen wählen, die beim Publikum ankämen. Er plädiere daher dafür, den Anwendungsbereich des Fachanwalts für Agrarrecht weiter zu fassen.

### **3. Ergänzung des § 5 BORA**

**Dr. Dombek:** Mit dem am 01.06.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft sei das Zweigstellenverbot ersatzlos gestrichen worden. Da § 5 BORA ausschließlich Anforderungen konkretisiere, die an die Errichtung und Erhaltung einer Kanzlei zu stellen seien, solle nach dem Antrag der Kollegen Dr. Kempfer und Dr. Horn im Rahmen dieser Vorschrift auch die an eine Zweigstelle zu richtenden Anforderungen geregelt werden.

**Dr. Streck:** Der Antrag sei nicht zeitgemäß. Der Vorschlag, ein Kanzleischild zu fordern, sei antiquiert, ebenso wie das Erfordernis, einen Telefonanschluss zu haben. Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklungen wie z. B. durch Mobiltelefone, PC usw. komme der Vorschlag 30 Jahre zu spät.

**Dr. Horn:** Die als Material versandte schriftliche Kurzbegründung zu dem Antrag habe nur als Anregung dienen sollen. Eine ausführliche Begründung des Antrages wolle er nun geben. Zunächst wolle er klarstellen, dass der Antrag nicht nur von ihm und Dr. Kempter, sondern auch von RA Staehle und RAin Feller und den anderen Kollegen im Münchener Kammervorstand mitgetragen werde. Bei diesem Antrag müsse eine Trennung zwischen der Kanzlei einerseits und der Zweigstelle andererseits vorgenommen werden. In Bezug auf die Kanzlei gebe es verschiedene Gründe, warum dieser Antrag notwendig sei. Der erste Grund für den Antrag sei, dass an die Kammer oftmals die Nachfrage gerade junger Kollegen gestellt werde, was eigentlich eine Kanzlei sei. In der Entscheidung des BVerfG vom 23.08.2005 (BRAK-Mitt. 2005, 120), die an eine frühere BGH-Entscheidung (BRAK-Mitt. 2005, 84) anknüpfe, würden die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Kanzlei genannt. Entscheidend sei dabei auch der nach außen erkennbare Wille, eine Kanzlei einzurichten. Dazu gehöre es auch, Räume tatsächlich einzurichten.

Der zweite Grund für den Antrag sei, dass eine Verletzung der Kanzleipflicht zum Widerruf der Anwaltszulassung führen könne. Deshalb müsse klargestellt sein, worauf sich eine Verletzung der Kanzleipflicht beziehe. Die Kollegen müssten von vornherein wissen, welche Anforderungen bestünden, damit sie sich dementsprechend verhalten könnten.

Der dritte Grund für den Antrag sei, dass die Kanzlei dem Grundrechtsschutz der Wohnung nach Art. 13 GG unterliege. Dieser grundrechtliche Schutz werde noch gesteigert durch die Tatsache, dass Rechtsanwälte Berufsgeheimnisträger seien. Vor diesem Hintergrund müsse auch die Zweigstelle definiert werden zum Schutze der Kollegen. Es entstünden sonst Probleme bei Durchsuchungen. Diese Rechtssicherheit sei auch im Interesse der Mandanten, weshalb er den Änderungsantrag zu § 5 Satz 2 BORA stelle.

Zu dem Änderungsvorschlag in § 5 Satz 3 BORA bezüglich der Zweigstelle sei abschließend anzuführen, dass auch andere Berufe eine Definition zu Zweigstellen hätten. So sei dies z. B. bei den Steuerberatern der Fall. In den meisten Fällen müsste ein räumlich definierter, fester Standort gegeben sein. Bei Rechtsanwälten sei entscheidend, dass die Akten eines Anwalts in der Zweigstelle der Kanzlei genauso geschützt seien wie in der Kanzlei selbst.

**Dr. Finzel:** Das Anliegen des Antrags bzw. der Antragsteller sei legitim, aber er gebe Folgendes zu bedenken: Er frage, ob es sinnvoll sei, eine solche Regelung aus dem Gesamtgefüge herauszulösen. Bezüglich der Zweigstelle gebe es viele offene Fragen. So sei erstens nicht geklärt, ob eine Pflicht zur Angabe der Zweigstelle auf dem Briefkopf bestehe. Zweitens sei auch nicht klar, ob eine Pflicht zur Angabe des Hauptsitzes auf dem Briefkopf der Zweigstelle bestehe. Es sei ferner ungeklärt, wie viele Zweigstellen erlaubt seien. Zudem müsste über eine Änderung von § 59a Abs. 2 Satz 1 BRAO bzw. § 10 Abs. 3 BORA nachgedacht werden. Alle diese Regelungen

knüpften an das Lokalisationsprinzip bzw. an das Zweigstellenverbot an und seien jetzt nach der Änderung durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft überholt. Es könne deshalb keine Einzellösung geben, sondern es müsse eine Lösung im Gesamtgefüge geben. Wenn schon eine Regelung getroffen werden müsse, dann sollte man eine ähnliche Lösung wählen wie die der Steuerberater. Bezüglich des Praxisschildes wolle er anmerken, dass dieses nicht mehr gefordert werde. Insoweit reiche ein Klingelschild aus. Bezüglich des geforderten Telefonanschlusses stelle sich die Frage, wieso ein Mobiltelefon nicht ausreiche?

**Dr. Kleine-Cosack:** Es bestehe die Gefahr, dass nun eine lange Diskussion in der Satzungsversammlung folgen werde, ohne dass der Bedarf für eine derartige Regelung nachgewiesen sei. Das Bestimmtheitsgebot fordere zwar eine gewisse Klarstellung, aber in der Praxis sehe dies anders aus. Entscheidend sei die Erreichbarkeit des Rechtsanwaltes. Wenn diese Erreichbarkeit fehle, sei dies die Voraussetzung für den Widerruf. Eine Satzungsregelung könne nicht so gestaltet werden, wie dies hier vorgeschlagen werde. Eine derartige Regelung müsste, wenn man sie treffen wollte, genau durchdacht sein. Zudem frage er, ob es überhaupt eine Satzungskompetenz für die Regelung der Zweigstelle gebe?

**Dr. Scharf:** Eine gewisse Bestimmtheit müsse in der Tat geschaffen werden. Statt Räumlichkeiten müsste es heißen Räumlichkeit, statt eines Praxisschildes müsste ein Praxishinweis reichen und statt eines Telefonanschlusses bzw. der angemessenen Präsenz müsse auf eine angemessene Erreichbarkeit verwiesen werden.

Er stelle bezüglich der Ergänzung des § 5 BORA folgenden Antrag:

*„Die Kanzlei erfordert eine dafür bestimmte Räumlichkeit, einen Praxishinweis und eine angemessene Erreichbarkeit. Dies gilt auch für eine Zweigstelle.“*

**Dr. Kempter:** Der Wortlaut der Ergänzung könne anders gefasst werden als in dem von ihm und Dr. Horn gestellten Antrag. Die Kriterien seien hingegen vorgegeben von der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Hauptgrund für diesen Vorschlag sei, dass die Verletzung der Kanzleipflicht ein Widerrufsgrund sein könne. Den Kollegen müsste etwas Konkretes an die Hand gegeben werden.

Bezüglich der Kompetenzfrage wolle er Folgendes sagen: Zur Änderung des § 3 BORA habe es auch eine Kompetenzdiskussion in der Satzungsversammlung gegeben. Im Endeffekt sei der Beschluss der Satzungsversammlung hierzu durch das BVerfG bestätigt worden. Über den Wortlaut einer Neuregelung könne man diskutieren, aber die jungen Kollegen, die in der Masse in den Beruf der Rechtsanwaltschaft hineinströmten, bräuchten etwas, wonach sie sich richten könnten. Dies zeigten die zahlreichen Anfragen bei der Kammer.

**RA Benkendorff:** Die Neuregelung in der BORA würde vor allem bei Syndikusanwältinnen zu Problemen führen. Der BGH habe entschieden, dass das Praxisschild zwar ein Bestandteil der Kanzlei sei, jedoch kein zwingender Bestandteil. Er plädiere für keine so konkrete Festschreibung wie in dem vorliegenden Antrag, sondern dafür, dass es so bleibe, wie im alten § 5 BORA.

**Dr. Hirtz:** In der vorangegangenen Diskussion sei keiner der Einwände behandelt worden, die Dr. Finzel gemacht habe. Seiner Ansicht nach sei eine verfassungsrechtliche Auslegung geboten bei der jetzigen Regelung in § 5 BORA. Zunächst müsse jedoch die Regelung im Basisgesetz klar sein. Da jetzt dort eine unklare Regelung vorliegen würde, liege dort das Grundproblem. Das niederrangige Recht könne Unklarheiten des höherrangigen Rechts nicht beseitigen. Es solle heute keinen Beschluss der Satzungsversammlung hierzu geben, sondern man sollte weiter diskutieren – auch mit dem BMJ – und dann einen Beschluss fassen. Der Wortlaut des jetzt vorliegenden Vorschlages sei unklar.

**RA Kilger:** Er stimme den rechtstechnischen Bedenken, die Dr. Finzel geäußert habe, zu. Es gebe z. B. Kollegen, die keine Kanzlei unterhielten, die dennoch ständig erreichbar seien über Telefon und über E-Mail. Gerade im Internetrecht seien auch die Mandanten oftmals nicht vor Ort, so dass der Anwalt seine Mandate auch aus dem Ausland aus bearbeiten könne. Bei den Überlegungen hierzu müssten auch die technischen Neuerungen berücksichtigt werden.

**RA Staehle:** Eine Diskussion müsse auf sachlicher Ebene geführt werden. Zunächst stelle sich die Frage, ob die Einrichtung einer Kanzlei überhaupt erforderlich sei. Wenn die Satzungsversammlung dies verneine, müsse man an den Gesetzgeber herantreten, dass das Berufsrecht insoweit geändert werde. Die Realität sei, dass es organisatorische und sachliche Voraussetzungen für eine Kanzlei gebe. Nun gebe es aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft auch die Möglichkeit, eine Zweigstelle einzurichten. In § 13 HGB gebe es z. B. eine Definition zur Niederlassung. Eine Anlehnung an diese Regelung wäre sinnvoll. Die Kollegenschaft wolle wissen, wie die Voraussetzungen seien. Der Frage komme eine große praktische Bedeutung zu und jetzt bestehe die Chance auf eine schnelle Antwort.

**Dr. Krenzler:** Er wolle sich mit Nachdruck RA Staehle anschließen. Er plädiere dafür, dem Antrag mit den Änderungsvorschlägen von Dr. Scharf zuzustimmen. Eine weitere Fragestellung sei z. B., ob eine Zweigstelle ambulant betrieben werden dürfe? Grundsätzlich müsse in größerem Zusammenhang über alle Problempunkte diskutiert werden. Es müsse eine praktische Handhabe für die tägliche Arbeit geschaffen werden.

**Dr. Streck:** Er sei der Auffassung, dass Juristen, die am Rechtsmarkt beratend tätig seien, selbst in der Lage seien müssten, eine Regelung auszulegen. Durch den vor-

geschlagenen Satz 2 würde es eine Verkürzung der bisherigen Rechtslage geben, weil dadurch der umfassende Satz 1 eingeschränkt würde. Berufsanfänger und auch erfahrene Rechtsanwälte würden mit großem Aufwand permanent geschult im Marketing. Wenn sie nicht in der Lage seien, dies umzusetzen, dann sei dies ein anderes Problem, das nicht durch die Satzungsversammlung gelöst werden könne.

**Dr. Brieske:** Die angemessene Präsenz in der Kanzlei sei ein praktisches Problem. Bei dem Beschluss über die Einführung des jetzigen § 5 BORA sei bereits über die veränderten Lebensbedingungen und die Kommunikationsmittel diskutiert worden. Er halte die vorgeschlagene Neuregelung in § 5 Satz 2 BORA für entbehrlich. Bei der Neuregelung in § 5 Satz 3 BORA müsse bedacht werden, dass das Zweigstellenverbot aufgehoben worden sei. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es die interurbane Sozietät trotz des Zweigstellenverbots gegeben habe. Jetzt gehe es mehr darum, wie der Einzelanwalt außerhalb seiner Kanzlei tätig werden könne. Bestehe eine Notwendigkeit dafür, dass jetzt Regelungen getroffen würden über Begriffe, die heute nicht mehr im Gesetz stünden? Die Bezugnahme in Satz 3 auf Satz 2 im Antrag halte er für falsch. Es sei erst zu wenig Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vergangen. Jetzt sollte noch keine Regelung hierzu getroffen werden. Die Regelung in Satz 3 sollte zumindest zurückgestellt werden. Eine Regelung, wie sie der Satz 2 vorschlage, halte er nach der BGH-Entscheidung nicht mehr für notwendig.

**Dr. Kempfer:** Das, was in der geltenden Fassung von § 5 BORA stehe, gelte so nicht mehr durch die veränderten Lebensverhältnisse. Die Begrifflichkeitsdiskussion würde zu nichts führen. Es gehe um den Schutz der Verschwiegenheit und den Schutz der Beschlagnahmefreiheit, weshalb der vorgeschlagene § 5 Satz 3 BORA auch erforderlich sei. Die Satzungsversammlung müsse den Impuls geben. Schlechtestenfalls könne das BMJ der Satzungsversammlung die Kompetenz für eine derartige Regelung absprechen. Dann sei jedoch der Gesetzgeber am Zug. Der Antrag sollte mit dem Wortlaut, den Dr. Scharf vorgeschlagen habe, verabschiedet werden.

**Dr. Abend:** Er stelle folgenden Antrag:

*„Künftig wird statt der Überschrift „Kanzlei“ nunmehr: „Kanzlei und Zweigstellen“ in § 5 BORA aufgenommen.“*

**RA Schons:** Immer werde nach dem Warum gefragt. Er frage, warum nicht? Was spreche dagegen, Regeln aufzustellen, die einen gewissen Minimalcharakter hätten? Es gehe um die Privilegien, die Rechtsanwälte hätten, die dem Mandantenschutz dienten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dürfe nicht relativiert werden. Bezüglich des Beispiels von RA Kilger wolle er anführen, dass ein Internetanwalt, der auf Mallorca residiere, im Zweifelsfall keine Strafakten habe. Das Wort „Gewerblichkeit“ sei in der Diskussion gefallen. Die Rechtsanwaltschaft müsse gerade in der Diskussion

um das Rechtsdienstleistungsgesetz auf ihre Privilegien als Berufsstand achten, um nicht irgendwann in die Gewerblichkeit zu gelangen.

**RA Kury:** Die Verfasser hätten darauf abgestellt, dass es auch um den Schutz der Rechtsanwälte gehe. Bei der Durchsuchung bei anderen Personen i. S. v. § 103 StPO würden die Ermittlungsbehörden im Fall der vorgeschlagenen Neuregelung versuchen, § 97 Abs. 1 StPO mit der Begründung auszuhebeln, dass gar keine Anwaltskanzlei im Sinne des Berufsrechtes vorliege. Das bedeute, der Grundrechtsschutz der unverdächtigen Anwaltskanzlei würde geschwächt durch eine derartige Neuregelung in § 5 BORA, weil die Staatsanwaltschaft bei Nichtvorliegen der Kriterien den Anwaltskanzleienstatus verneinen würde.

**RA Scharmer:** Er sei nicht grundsätzlich gegen eine Regelung in der Berufsordnung, sondern gegen eine sichtbar unvollkommene Regelung zu einem Zeitpunkt, zu dem man noch nicht ausreichend praktische Erfahrungen habe sammeln können bezüglich der Zweigstelle. Was sei z. B. mit der Zustellung? Dürften Sozietäten Zweigstellen unterhalten? Ein Ausschuss der Satzungsversammlung sollte mit dieser Thematik befasst werden. Erst danach sollte eine einheitliche Regelung aus einem Guss beschlossen werden.

**Dr. Finzel:** Die Diskussion zeige, dass grundsätzlich Bedarf bestehe. Die Kollegen würden sich jetzt fragen, wie die Satzungsversammlung dazu komme, heute eine Regelung zu treffen, nachdem sie zehn Jahre lang mit der Formulierung des § 5 Satz 1 BORA zum Hauptsitz habe leben können.

Man sollte in § 5 Satz 2 BORA auf die Zweigstelle hinweisen. Der Rest sei eine Frage der sachlichen und personellen Voraussetzung, d. h. von § 5 Satz 1 BORA.

Er stelle folgenden Antrag:

*§ 5 Satz 2 lautet wie folgt: „Dies gilt auch für die Unterhaltung einer Zweigstelle.“*

**Prof. Hellwig:** Mit dem Vorschlag von Dr. Finzel könne er leben, mit dem Vorschlag von Dr. Scharf hätte er hingegen Probleme. Zum Argument der Rechtssicherheit: Er halte es für verfehlt, auf die alte Rechtsprechung des BVerfG zurückzugreifen, vor allem weil auch der BGH festgestellt habe, dass sich das Berufsrecht im Wandel befinde. Dieser Wandel habe sich auch bei der Formulierung von § 5 BORA in seiner ursprünglichen Fassung niedergeschlagen. Seit der Verabschiedung von § 5 BORA habe es einen weiteren rasanten Wandel im Berufsrecht der Anwaltschaft gegeben. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit sei verständlich, aber ein freier Beruf müsse damit leben, dass nicht alle Lebenssachverhalte bis ins kleinste Detail geregelt werden könnten.

Bezüglich des Vertraulichkeitsschutzes schließe er sich RA Kury an. Der Vertraulichkeitsschutz sei ein Mandantenprivileg. Ein fehlendes Kanzleischild bzw. andere fehlende Voraussetzungen i. S. d. vorgeschlagenen BORA-Regelung könnten als Vorwand genutzt werden, um den Mandantenschutz auszuhebeln. Dies würde der Staatsanwaltschaft in die Hände spielen.

*Die Antragsteller Dr. Kempter und Dr. Horn nehmen ihren Antrag zurück. Sie sprechen sich für den Antrag von Dr. Finzel aus.*

**Dr. Abend:** Er nehme seinen Antrag zurück. Auch er spreche sich für den Antrag von Dr. Finzel aus.

**Dr. Dombek:** Es gebe nun zwei Alternativen. Die eine Alternative sehe vor, dass das Berufsrecht so belassen werde, wie es bislang sei. Dies komme dem Vorschlag von Prof. Hellwig nahe. Die zweite Alternative sei, dem Antrag von Dr. Finzel zu folgen, dass ein neuer Satz 2 in § 5 BORA eingefügt werde, der ein Hinweis auf die Zweigstelle enthalte. Hierüber solle nun abgestimmt werden.

*Die Regelung in § 5 BORA wird so belassen, wie sie bisher ist. Es wird keine Änderung oder Ergänzung vorgenommen.*

*(abgelehnt; dafür: 38, dagegen: 55, Enthaltungen: 3)*

**§ 5 Satz 2 BORA lautet wie folgt: „Dies gilt auch für die Unterhaltung einer Zweigstelle.“ (Dr. Finzel)**

**(angenommen; dafür: 63, dagegen: 31, Enthaltungen: 5)**

**Dr. Dombek:** Dies sei zunächst nur eine einfache Mehrheit, jedoch keine satzungsändernde Mehrheit. Er bitte deshalb noch einmal um das Handzeichen, wer für eine Ergänzung des § 5 um einen neuen Satz 2 sei.

**§ 5 Satz 2 BORA lautet wie folgt: „Dies gilt auch für die Unterhaltung einer Zweigstelle.“ (Dr. Finzel)**

**(angenommen; dafür: 58, dagegen: 39, Enthaltungen: 1)**

**Dr. Dombek:** Auch dies sei keine satzungsändernde Mehrheit. Tagesordnungspunkt 3 sei damit abgearbeitet.

#### 4. Verschiedenes

**RA Busse**, der der kommenden Satzungsversammlung nicht mehr angehören wird, bekräftigte, dass die heutige Sitzung die grundsätzliche Bedeutung der Satzungsversammlung gezeigt habe. Die Satzungsversammlung habe sich zu einem Forum mit hoher Integrationskraft auch über Verbandsgrenzen hinweg entwickelt. Er bedanke sich für die vergangenen 15 Jahre konstruktiver Zusammenarbeit in der Satzungsversammlung und wünsche der 4. Satzungsversammlung viel Erfolg

**Dr. Dombek** würdigte in seinen Schlussworten die zurückliegende Satzungsversammlung. Wenn man auf eine Legislaturperiode der Satzungsversammlung zurückblicke, könne man leicht der Versuchung erliegen, den Erfolg des Plenums allein an der Anzahl seiner Beschlüsse zu messen. Die 3. Satzungsversammlung sei durchaus produktiv gewesen. Das vom Kollegen Dr. Kleine-Cosack jüngst beschriebene „Bore-Out-Syndrom“, das bei Mitgliedern dieser Satzungsversammlung aufgrund akuter Unterbeschäftigung aufgetreten sein soll, vermöge er nicht zu erkennen.

Nachdem sich die 2. Satzungsversammlung mit einer Erweiterung der klassischen, an spezialisierten Fachgerichtsbarkeiten bzw. zumindest an speziellen Gerichtszweigen orientierten Fachanwaltschaften noch äußerst schwer getan habe und sich in ihrer letzten Sitzung mit allerletzter Kraft lediglich auf den Fachanwalt für Versicherungsrecht habe einigen können, habe die 3. Satzungsversammlung – die heutige Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht eingeschlossen – insgesamt 11 neue Fachanwaltschaften beschlossen.

Die Satzungsversammlung habe damit dem zunehmenden Bedarf der Mandanten nach besonderem Fachrat vom geprüften Spezialisten Rechnung getragen. Ferner habe die 3. Satzungsversammlung notwendige Verbesserungen des Berufsrechts vorgenommen, wie die Einführung so genannter Fallquoren für fast alle Fachgebiete. So sei es erforderlich geworden, in der Republik vorherrschende Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung von Fällen auf die einzelnen Teilbereiche einer Fachanwaltschaft und damit verbundene Ungleichbehandlungen von Antragstellern zu beseitigen. Einen Fortschritt habe auch die Klarstellung hinsichtlich der Anerkennung von durch Anwaltsnotaren bearbeiteten Fällen dargestellt.

Dass schließlich die Neufassung des § 3 BORA durch eine Entscheidung des BVerfG notwendig geworden sei, sollte nicht als Makel angesehen werden. Der nicht unumstrittene Beschluss des BVerfG zur Vorschrift des § 3 Abs. 2 BORA a.F., der keinen Raum für eine Einzelabwägung vorgesehen habe, offenbare keinen Mangel der 1. Satzungsversammlung, sondern nach Ansicht des BVerfG lediglich eine zu große Fürsorge des Satzungsgebers für die Rechtssuchenden. Dass diese nicht notwendig sei, spräche für die Anwaltschaft, der das höchste Gericht in seiner Entscheidung einen verantwortlichen Umgang mit potentiellen Konfliktsituationen zutraue.



Sein Vorgänger im Amt, Dr. Haas, habe am Ende der 1. Legislaturperiode anlässlich der Verabschiedung der BORA und der FAO die damaligen Mitglieder für ihr Augenmaß und ihr Verantwortungsbewusstsein bei der Ausübung der ihnen übertragenen Gestaltungsmöglichkeiten gelobt. Dieses Lob gebühre auch der 3. Satzungsversammlung.

Er danke der Satzungsversammlung für die geleistete Arbeit. Für dieses wichtige Amt hätten die Mitglieder der Satzungsversammlung viel Arbeits- und Freizeit investiert; ob in den regelmäßigen Diskussionen im Plenum oder in den zahlreichen Ausschuss- bzw. Unterausschusssitzungen.

Da sein Amt als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer im September ende, werde diese Sitzung seine letzte sein. Daher wolle er sich bei allen Mitgliedern der Satzungsversammlung verabschieden und diesen Abschied mit einem besonderen Dank für die stets von Kollegialität geprägten Debatten in diesem Plenum verbinden. Danken wolle er auch der Geschäftsführung der BRAK für die geleistete Unterstützung.

**RA Kilger:** Der Verlauf habe gezeigt, dass die heutige Sitzung nicht überflüssig gewesen sei. Das Ende der 3. Satzungsversammlung sei ein Einschnitt, man habe gemeinsam eine lange Strecke hinter sich gebracht. Dr. Dombek sei acht Jahre lang als Vorsitzender der Satzungsversammlung und auch vorher schon mit berufsrechtlichen Fragen seit Anfang der 80er Jahre ununterbrochen befasst gewesen. Die Leitung der Satzungsversammlung sei eine Befassung mit der die Anwaltschaft betreffenden Materie. Er glaube, dass der Vorsitz nicht immer ganz einfach gewesen sei: Gremien von Anwälten zu leiten sei grundsätzlich eine besondere Anforderung. Dies gelte erst recht für ein großes Gremium, wie es die Satzungsversammlung sei. Man habe Kritik auf sich gezogen, keine Beschlüsse gefasst und man habe harte Worte – auch heute – in der Satzungsversammlung gehört. Dies hätte jedoch nicht am Vorsitzenden gelegen und daher müsse die Satzungsversammlung auch nicht Nachsicht mit dem Vorsitzenden haben, sondern umgekehrt, der Vorsitzende hätte manchmal mit der Satzungsversammlung Nachsicht haben müssen. Die Verhandlungsleitung sei in jeder Sitzung so gewesen, dass Niemandem das Wort abgeschnitten worden sei und sich niemand habe übergangen fühlen müssen. Dr. Dombek habe hier immer meisterhaft einen Zwischenweg gefunden. Das Klima in der Runde, die Art und Weise, wie man dann eben doch zu Beschlüssen gekommen sei, das sei etwas, das dem Vorsitzenden zu verdanken ist. Und deswegen hätte man dem Vorsitzenden für diese acht Jahre sehr zu danken: für die Verhandlungsführung, für das gute Klima und für die Freundlichkeit, die er trotz aller Anstrengung immer aufrecht erhalten habe.

Herr Dr. Finzel – neben dem er heute erstmalig gesessen habe – und er seien übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass als Dankeschön die Übergabe eines platten Geschenkes, eines Füllfederhalters etc., eigentlich nicht der Würde der Sa-

che entspräche. Daher stattdessen: einen kleinen Blumenstrauß, aber vor allen Dingen, einen lang anhaltenden Beifall für die Verhandlungsführung.

Berlin, den 04.07.2007

Bamberg, den 10.07.2007

(Dr. Dombek)  
Präsident

(RA Böhnlein)  
Schriftführer

Anlage:  
Anwesenheitsliste